Thema 3: Blick auf das Recht I: Einleitung

1. Objektives und subjektives Recht

Recht	Wesen	Beispiel
Objektives Recht		OR 184 Abs. 1: "Durch den
		Kaufvertrag verpflichtet sich
		der Verkäufer, dem Käufer den
		Kaufgegenstand zu übergeben
		, und der Käufer, dem Ver-
		käufer den Kaufpreis zu bezah-
		len."
↑	↑	Recht des Verkäufers Keller,
	•	vom Käufer Gross die Zahlung
Subjektives Recht		des Kaufpreises von
		Fr. 100 zu verlangen.

Uebung:

Welche subjektiven Rechte sind auf Grund von OR 253 möglich: "Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch einer Sache zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter hiefür einen Mietzins zu leisten."

2. Rechtsquellen

Charakterisierung



Frage: Wer ist im Bund für den Erlass von Rechtssätzen (Verfassung/Gesetz/Verordnung) zuständig? Wer im Kanton Baselstadt?

3. Oeffentliches und privates Recht

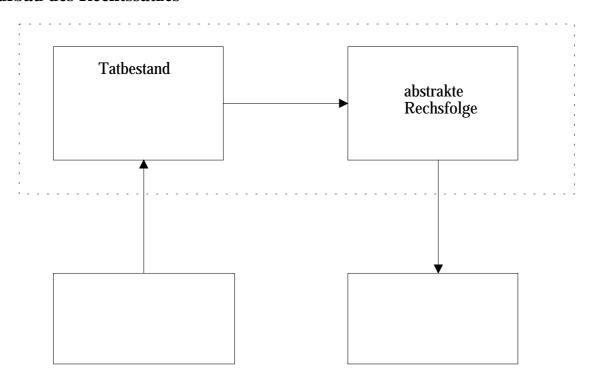
Oeffentliches Recht	Privates Recht
- Staatsrecht	- Zivilgesetzbuch
- Verwaltungsrecht	 Personenrecht
- Strafrecht	Familienrecht
- Prozessrecht	Erbrecht
- Kirchenrecht	Sachenrecht
- Völkerrecht	- Obligationenrecht
	Allgemeine Bestimmungen
	Verträge
	Gesellschaften
	Handelsregister/Firmen/
	kaufmännische Buchführung
	Wertpapiere

Unterschiede Oeffentliches/Privates Recht:

- 1. Ueber-, Unterordnung/Gleichberechtigung (Subordination bzw. Koordination → Schema)
- 2. Erlass durch Bund u. Kantone/durch Bund
- 3. Anwendung und Durchsetzung: durch Staat/durch Parteien

Frage: Warum braucht es im privaten Recht Rechtssätze, wenn doch die Parteien ihre Beziehungen frei gestalten können?

4. Aufbau des Rechtssatzes



Uebung: Welches ist der Tatbestand, welches die Rechtsfolge in den folgenden Fällen: OR 184,1 OR 49,1: "Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung..."

5. Die Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches (=ZGB)

Die Einleitungsartikel ZGB (Art. 1 bis 10) gelten im ganzen Privatrecht.

- Uebersicht: Regeln der Rechtsanwendung
 - Art. 1 (unten **②**)
 - Art. 4 (unten **3**)
 - Regeln der Rechtsausübung
 - Art. 2 (unten **4**)
 - Beweisregeln
 - Art. 8 (unten **6**)
 - Art. 3 (unten **6**)
- **2** ZGB 1 nennt für den rechtsanwendenden Richter die **Reihenfolge der Rechtsquellen:**
 - Gesetz (im Sinne des geschriebenen Rechts)
 - Gewohnheitsrecht
 - Richterrecht
- ② Der Rechtssatz bietet für eine Vielzahl von Fällen die gleiche Lösung an, obwohl jeder Fall Besonderheiten aufweist. **ZGB 4** nennt die Formulierungen, bei denen der Richter die Besonderheiten des einzelnen Falles berücksichtigen muss. Der in ZGB 4 genannte Ausdruck "Recht und Billigkeit" bedeutet nämlich, dass die besonderen Umstände des Einzelfalles zu beachten sind. Nicht Willkür, sondern objektive, sachliche Ueberlegungen müssen den Richter dabei leiten.

Bei folgenden Formulierungen sind billige Entscheide zu treffen:

- beim Hinweis auf "richterliches Ermessen" Beispiele: OR 50 Abs. 2/OR 601 Abs. 2
- beim Hinweis auf die "Würdigung der Umstände"
 Beispiele: OR 43 Abs. 1/OR 205 Abs. 2
- beim Hinweis auf "wichtige Gründe"
 Beispiele: OR 337 Abs. 1/OR 736 Ziff. 4
- bei andern Hinweisen

Beispiele: (1) "Billigkeit" in OR 54 Abs. 1

(2) "Der Richter kann" in OR 47

4 Gesetze und Verträge müssen gemäss ZGB 2 Abs. 1 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgelegt werden. Dieser Grundsatz besagt, dass man sich bei der Ausübung von Rechten und bei der Erfüllung von Pflichten redlich, ehrlich, rücksichtsvoll verhalten muss. Im Vertragsrecht bedeutet Treu und Glauben, dass zwischen den Parteien das Vertrauensprinzip gilt: Die Parteien dürfen bei ihrem Verhalten gegenseitiges Vertrauen voraussetzen. Der eine darf beispielsweise die Willenserklärung des andern, z.B. ein mündliches Kaufsangebot, so auslegen, wie er sie in guten Treuen, d.h. in berechtigtem Vertrauen, verstehen durfte.

Unzulässig ist nach **ZGB 2 Abs. 2** der **offenbare Missbrauch eines Rechtes.** Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn A auf seinem Grundstück eine Neidmauer errichtet, um seinem Nachbarn B die Sicht zu versperren und ihn damit ohne eigenes Interesse zu schikanieren. **Oder:** Falls ein Vertrag mit einem Formfehler von beiden Parteien im Bewusstsein des Formfehlers erfüllt worden ist, kann sich eine Partei später nicht auf den Formfehler berufen und Nichtigkeit beanspruchen.

Der Rechtsmissbrauch ist damit ein grober Verstoss gegen Treu und Glauben.

Thema 3:

6 Beweisen ist die Tätigkeit, die den Richter überzeugen soll, dass eine Tatsache vorhanden ist. **ZGB 8** antwortet auf die Frage, wer die **Beweislast** zu tragen hat, d.h., wer die Folgen trägt, falls der Beweis nicht gelingt. Nach ZGB 8 trifft denjenigen die Beweislast, der aus der Tatsache Rechte ableitet.

Beispiel: Wer behauptet, eine Geldschuld bezahlt zu haben, hat dafür die Beweislast. Falls der Beweis nicht gelingt, ist ein zweites Mal zu zahlen.

Anders ist die Beweislast bei den gesetzlichen Vermutungen verteilt. Bei einer Vermutung wird von einer Tatsache 1, die zu beweisen ist, auf eine Tatsache 2 geschlossen, ohne dass für die Tatsache 2 ein Beweis nach ZGB 8 nötig ist. Es muss vielmehr die Gegenpartei zum Beweis des Gegenteils antreten und damit die Vermutung umstossen.

"Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er ihr Eigentümer sei." Beispiel: (ZGB 930 Abs. 1).

> Tatsache 1: Besitz: Beweis nach ZGB 8

Tatsache 2: Diese Tatsache wird vermutet und ist nicht nach ZGB 8 zu beweisen. Der Beweis des Gegenteils ist möglich, d.h., die Gegenpartei kann beweisen, dass der Besitzer nicht Eigentümer ist, sondern die Sache beispielsweise gestohlen hat.

Vermutet wird nach **ZGB 3** der **gute Glaube**, sofern das Gesetz diesen überhaupt schützt. Guter Glaube liegt vor, wenn jemand einen Rechtsmangel nicht kennt.

Der Käufer weiss nicht, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand nur geliehen hat und Beispiel: dass er daher nicht Eigentümer ist. Der gute Glaube wird hier nach ZGB 933 geschützt und ist gemäss ZGB 3 nicht zu beweisen, weil er vermutet wird. Der Käufer wird damit

zum Eigentümer des Kaufgegenstandes. Die Gegenpartei müsste allenfalls den bösen Glauben, d.h., die Kenntnis des Rechtsmangels, beweisen, damit diese Folge nicht eintritt.